

15/34-35

die Zuger geschmäht oder sie von der Kirchweihe fernhalten, sondern ganz allgemein die Auswüchse geisseln wollen.

Zur Illustration für das wüste Treiben führt er an, dass am Kirchweihtag mehr als 400 Personen die Kirche besucht und auch noch am folgenden im "Kirchgang" übernachtet hätten: "Näbet spielen, Tantzen, mit kegelblätzen, Krämer stenden, Lyreren, Gigeren, Jacobs brüoderen und allerhandt Zuo lauffenten." Solche Zustände abzuschaffen, sei er verpflichtet.

Dorsualnotiz: Der Fall wurde am 23. Juli 1644 vorgetragen. Doch unternahm die Regierung keine weiteren Schritte.

Original mit Siegel
AH 15, 91-92 - Blatt 92^r leer

35

1655 Januar 10. [Solothurn]

B

AUSZUG EINES BRIEFES DES FRANZ. AMBASSADOREN [JEAN] DE LA BARDE
[AN DIE III ORTE UND ZUG]

Nachdem Freiburg, Luzern und Solothurn¹ das Bündnis erneuert hätten, könne ihnen nicht mehr als den drei besagten Städten zugestanden werden. Sollten sie gleichwohl Sonderwünsche anmelden, sei er nicht bevollmächtigt, diesen ohne Wissen und Befehl des Königs [Ludwig XIV.] stattzugeben.

1) vgl. EA VI 1, 238

Kopie von der Hand Beat II. Zurlauben
AH 15, 93